

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1.0 **Vertragsabschluss**

- 1.1 Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen. Bei der Abgabe von Angeboten hat der Auftragnehmer das Einverständnis mit unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erklären. Wenn diese Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung unserer Bestellung – auch für alle zukünftigen Geschäfte mit uns - in jedem Fall als Anerkennung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. 1.3 Verträge aller Art sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für diese Schriftformklausel selbst. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt unsere Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Absprachen mit anderen Abteilungen unserer Firma bedürfen - soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern - der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags zum Vertrag.
- 1.4 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

## 2.0 **Preise, Versand, Verpackung**

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in den Preisen enthalten. Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Bei Expressversand auf unsere Veranlassung kann die Differenz zwischen Fracht- und Expressgutkosten berechnet werden.
- 2.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.
- 2.3 Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Die Berechnung von Transport-Versicherungsspesen durch den Lieferanten wird von uns nicht anerkannt.

### **3.0 Rechnungserteilung und Zahlung**

- 3.1 Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Auftragsnummer und Auftragsdatum sind in jeder Rechnung anzugeben. Maßgebend für die Bezahlung sind die bei uns ermittelten Mengen, Gewichte oder sonst der Feststellung zugrunde liegenden Einheiten.
- 3.2 Zahlungen durch uns erfolgen entweder am 25. Tag des der Lieferung folgenden Monats mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang. Die Begleichung der Rechnung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Für Zahlungen ins Ausland behalten wir uns vor, in EURO oder fremder Währung zu regulieren.

### **4.0 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt**

- 4.1 Die vereinbarten Termine sind als Fixtermine für den Lieferanten verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 4.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angaben der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung durch uns enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche gleich welcher Art.
- 4.4 Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemahnten Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 Höhere Gewalt, aber ausdrücklich nicht Arbeitskämpfe wie Streik und Aussperrung, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen nicht mehr verwertbar ist.
- 4.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

- 4.7 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Über- und Unterlieferungen sowie Lieferungen einer anderen Sache gelten als Sachmangel und werden von uns ausdrücklich nicht akzeptiert. Dies berechtigt uns die unterlieferte Menge nachzufordern bzw. Überlieferungen oder Lieferungen anderer Sachen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- 4.8 Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

## **5.0 Mangelfreiheit, Beschaffenheit- und Haltbarkeitsgarantieerklärung**

- 5.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen sowohl frei von Sachmängeln als auch frei von Rechtsmängeln sind und die vereinbarte Beschaffenheit und Haltbarkeit haben sowie dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mängel der Lieferung/Leistung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablauf festgestellt wurden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung.
- 5.2 Während der Garantie- bzw. Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/ Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung von mangelfreien Teilen zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt vom Vertrag oder Kaufpreisminderung sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben unberührt. Zudem hat der Lieferant die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Er hat Ersatz unserer eigenen Aufwendungen zu leisten.
- 5.3 Kommt der Lieferant seiner Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten Mahnfrist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Lieferanten belastet werden, ohne dass hierdurch die Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

- 5.4 Die Garantie- bzw. Gewährleistungszeit für Lieferungen beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen, Anlagen beginnt die Garantiezeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird. Die Garantiezeit für Ersatzteile beträgt ebenfalls zwei Jahre nach Lieferung. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Garantie- bzw. Gewährleistungspflicht um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neue gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt über die gesetzliche Hemmung hinaus die Garantie- bzw. Gewährleistungspflicht neu.
- 5.5 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer gesetzlicher Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Produkte in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferte Ware verursacht ist. Soweit dem Lieferanten der Verwendungszweck unserer Produkte bekannt ist oder schriftlich mitgeteilt wurde, hat er unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn eine Ware für die beabsichtigte Verarbeitung oder den beabsichtigten Einsatz nicht geeignet ist oder Gefahren damit verbunden sind.

## **6.0 Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel usw.**

- 6.1 Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werkzeugnormblätter, Filme zur Vervielfältigung und Herstellung von Prospektmaterial, Fertigungsmittel usw. bleiben unser Eigentum, alle Urheberrechte bleiben bei uns. Der Lieferant darf die genannten Gegenstände nur zur Durchführung unserer Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Kopieren bzw. Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung notwendig ist oder von uns ausdrücklich verlangt oder genehmigt wird. Nach Beendigung eines Auftrages sind die von uns gestellten Unterlagen und die oben genannten Materialien vollständig an uns herauszugeben. Die strikte Geheimhaltung Dritten gegenüber gilt auch nach Beendigung oder Kündigung eines Auftrages sowie wenn dieser nicht zustande kommen sollte, unverändert fort.
- 6.2. Erstellt der Lieferant die in Ziffer 6.1 genannten Gegenstände ganz oder teilweise auf unsere Kosten, so gilt Ziffer 6.1 entsprechend, wobei wir mit der Erstellung Eigentümer werden. Die Übergabe dieser Gegenstände wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese für uns unentgeltlich verwahren. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen und Dritte, die daran Ansprüche begründen wollen, auf unser Eigentumsrecht aufmerksam zu machen. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände auf eigene Kosten zu pflegen, zu unterhalten, normalen Verschleiß zu beheben und diese in ausreichender Höhe gegen allgemeine Risiken wie Feuer, Wasser, Diebstahl usw. zu versichern, § 680 BGB findet hierbei keine Anwendung.
- 6.3 Wir verpflichten uns, die Werkzeuge grundsätzlich im Besitz des Lieferanten zu belassen. Wir sind jedoch berechtigt, Werkzeuge abzuziehen, wenn die Lieferung der Teile nicht termingerecht bzw. ordnungsgemäß erfolgt. Weiter behalten wir uns nach Prüfung

der Marktlage vor, die Werkzeuge abzuziehen, wenn der Lieferant bei zukünftigen Bestellungen einen höheren Preis für die Teile verlangt, als ursprünglich für die erste Lieferung aus diesem Werkzeug vereinbart worden ist. Dieses Verlangen erkennt der Lieferant hiermit ohne Widerspruch an.

## **7.0 Materialbeistellung**

- 7.1 Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist von dem des Lieferanten von diesem unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Materialien zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Eventuelle Zugriffe Dritter auf unser Material sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2 Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbarer Eigentümer der hierbei entstehenden neuen Sachen. Sofern das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sache ausmacht, steht uns ein Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

## **8.0 Allgemeine Bestimmungen**

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle beschafften Produkte und Materialien, die im Produkt verwendet werden, die jeweils geltenden behördlichen Vorschriften erfüllen.
- 8.2 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Diese strikte Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf unbestimmte Dauer unverändert fort.
- 8.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.
- 8.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.
- 8.6 Wir werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz vertraulich behandeln.
- 8.7 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde und rechtlich zulässig, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen die von der Firma 2E mechatronic GmbH & Co. KG gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Vertragsparteien gilt Kirchheim als Erfüllungsort vereinbart. 8.8 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist 73230 Kirchheim/Teck, soweit der Lieferant Vollkaufmann, juristische Person, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist

und zwar auch für den Fall, dass der Sitz des Lieferanten ins Ausland verlegt wird oder nicht bekannt ist. Die Firma 2E mechatronic GmbH & Co. KG ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.

- 8.9 Für das gesamte Geschäftsverhältnis zwischen Lieferant und der Firma 2E mechatronic GmbH & Co. KG gilt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: 02/2003